

- hältnisse der reinen Einkünfte die Verteilung gemacht werden;
- b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;
- c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönliche Schulden zur Last.

## VII.

## Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

## §. 61.

Den Standesherrn wird gestattet, ihren bey den Mediat-Ganzlehen angestellten Rätthen und Besitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Rätthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die königliche Bewilligung nachgesucht werden.

## §. 62.

Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocol darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

## §. 63.

In allen administrativen Angelegenheiten, rüchichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Rätthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, | und zwar nöthigen Falls auch durch Geld-Strafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.

## §. 64.

Die standesherrlichen Justiz- und Policey-Rätthe und Beamten stehen mit den königlichen Staatsdienern in nämlichen Dienst-Verhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirk, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht;